

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarten für das Bearbeitungsgebiet Elz (Teilbearbeitungsgebiet 311) für die Gemeinden Bahlingen, Teningen, Riegel, Malterdingen, Kenzingen und Rheinhausen**

Nach § 65 Abs. 1 und 2 Wassergesetz (WG) werden Überschwemmungsgebiete in Karten eingetragen, die über das Internet auf der Seite [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eingesehen werden können.

Als Überschwemmungsgebiete sind kraft Gesetzes insbesondere die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) überschwemmt oder durchflossen werden.

Durch die Dammrückverlegungen an der Elz in Teningen und Riegel und der Erhöhung des Elzdamms sowie des Rückstaudamms am Mühlbach Nord (Kollmarsreuter Wuhrkanal) in Riegel haben sich für die Gewässer Elz, Alte Elz, Mühlbach Nord (Kollmarsreuter Wuhrkanal) und Malterdinger Dorfbach für den Bereich Bahlingen, Teningen, Riegel, Malterdingen, Kenzingen und Rheinhausen die berechneten Überflutungsflächen geändert. Die neuen Überflutungsflächen wurden im Zuge einer **Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten** durch das Regierungspräsidium Freiburg eingearbeitet und **veröffentlicht**. Die Gewässer Elz, Alte Elz, Mühlbach Nord (Kollmarsreuter Wuhrkanal) und Malterdinger Dorfbach stellen einen Teilbereich des Bearbeitungsgebietes Elz (Teilbearbeitungsgebiet 311) dar.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Grundstücksnutzung nach § 78 und § 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingeschränkt.

Unter anderem ist untersagt:

Das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen; die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss verhindern können, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche; die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können; die Umwandlung von Grünland in Ackerland.

Ausnahmen können im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn die in § 78 und § 78a WHG genannten gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten zusätzlich die jeweiligen Anforderungen nach der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV).

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sowie viele weitere Informationen zum Thema Hochwasser sind der Öffentlichkeit im Internet unter [www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de](http://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de) zugänglich gemacht.

Emmendingen, 08.02.2021

Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde

gez.

C. Siebert